

# Wer hat beim Suizid eines Häftlings versagt?

**Obergericht** Die Einstellungsverfügung ist aufgehoben, die Fortsetzung des Verfahrens beschlossen

*Die Abklärung des Suizids eines Häftlings im Bezirksgefängnis Aarau ist noch nicht vom Tisch (vgl. AZ vom 7. Juni). Interessant am Entscheid des Obergerichtes, den Fall neu aufzurollen, ist vor allem die Ortung möglicher Schwachstellen bei der Betreuung des 44jährigen Mannes.*

Im August 1996 beging ein Häftling im Aarauer Bezirksgefängnis kurz nach Haftantritt Selbstmord in seiner Zelle: Er erhängte sich mit seinem Hemd am Gitter.

Die Schwester des Häftlings reagierte: Sie erstattete Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung, worauf das Bezirksamt Kulm die Untersuchung führte und zum Schluss kam, das Verfahren sei einzustellen. Die Untersuchungsbehörde ging davon aus, der Verstorbene sei nach seinem ersten Suizidversuch so weit beruhigt gewesen, dass keine Eigengefährdung mehr bestanden habe – eine Mitschuld der Gefängnisbeamten am Tod des Häftlings sei demnach nicht erkennbar. Dieser Einschätzung folgte die Staatsanwaltschaft und stellte das Verfahren ein.

Damit war der Fall aber noch nicht vom Tisch: Im März berichtete die AZ über die Beschwerde der Schwester des

Verstorbenen, die Wiederaufnahme des Verfahrens forderte. Sie verwies auf das fragwürdige Verhalten der Ärzte, die den Ernst der Lage trotz klarer Indizien nicht erkannt hätten, und auf Verfehlungen der Gefängnisbeamten, die den Häftling nach Ansicht der Schwester nicht mehr hätten aus den Augen lassen dürfen.

Das Obergericht kommt in seinem Entscheid zum Schluss, zumindest in bezug auf die Ärzte bestehe kein Grund zur Eröffnung eines Strafverfahrens, weil weder für den Psychiater noch für den Bezirksarzt irgendein Anhaltspunkt dafür bestanden habe, die psychische Hafterstehungsfähigkeit des Häftlings in Zweifel zu ziehen oder besondere Vorkehrungen für den Haftaufenthalt zu treffen.

## Gesundheitszustand des Gefangenen: «Lebensmüde»

Als unvollständig erweist sich die Untersuchung nach Ansicht des Obergerichtes jedoch hinsichtlich der für die Betreuung des Verstorbenen zuständigen Personen. Unklarheiten bestehen für das Obergericht sowohl in bezug auf die Anweisung, den Häftling in einer Gemeinschaftszelle unterzubringen, als auch hinsichtlich der Massnahmen, die aufgrund der (nicht aktenkundigen) Ge-

fangenenschaftskontrolle (nicht) getroffen wurden – immerhin hat der Häftling unter der Rubrik «Gesundheitszustand» das unmissverständliche Wort «lebensmüde» angegeben. Vor diesem Hintergrund schliesst das Obergericht zumindest nicht aus, dass sich Massnahmen nach dem ersten, gescheiterten Suizidversuch aufgedrängt hätten.

Zum heutigen Zeitpunkt erscheint es dem Obergericht jedenfalls nicht als unwahrscheinlich, dass der Suizid hätte vermieden werden können, wenn der Häftling einer zeitlich intensiveren Überwachung unterstellt worden wäre. Auch lasse sich nicht nachvollziehen, ob für suizidgefährdete Häftlinge Verhaltensmassregeln bestünden und ob diese eingehalten worden seien. Unklar sei im weitern auch, weshalb die beiden involvierten Polizisten und der Gefangenewart die Situation nach dem ersten Selbstmordversuch nicht als akut bezeichneten.

Obwohl letztlich vieles dafür spreche, dass der Suizid dem freien Willensentschluss des Verstorbenen entsprochen habe und für die Aufsichtspersonen nicht genügend handfest erkennbar gewesen sei, könne eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Gefangenewart nicht zum vornherein ausgeschlossen werden, schreibt das Obergericht. Aus diesem Grund hat es die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft aufgehoben und diese angewiesen, das Strafverfahren weiterzuführen. (bbr.)

hinterher sind dann alle gescheitert, und die „Experten“ wissen was man hätte tun sollen.  
Kap an: alle Ärzte & der SZ  
Psychologe  
Mittgl. Aufkonf  
Stj D.